

Stellungnahme zum Entwurf eines Maßnahmenreformgesetzes 2017

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den mit Presseinformation vom 18. Juli 2017 auf www.bmj.gv.at veröffentlichten Entwurf eines Maßnahmenreformgesetzes 2017, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG) erlassen wird. Dieser Entwurf sieht die Umsetzung vieler – wenn auch nicht aller 92 – Empfehlungspunkte aus dem im Jänner 2015 vorgelegten Schlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug vor. Eine Umsetzung in Form des gegenständlich begutachteten Entwurfs ist grundsätzlich zu befürworten, weil dadurch wesentlich verbesserte Ergebnisse (insbesondere mittelfristig geringere Unterbringungszahlen bei gleichzeitig erhöhter Betreuungsqualität und verringertem Gefahrenpotential) sowie ein künftig grundrechtskonformer Maßnahmenvollzug zu erwarten sind.

Zu den Regelungsvorschlägen des begutachteten Entwurfs, die Bewährungshilfe und Sozialnetzkonferenz betreffen, empfehlen wir die Berücksichtigung folgender Punkte:

... zu § 9 MVG „Bewährungshilfe“

In § 9 Abs. 1 und 2 MVG werden die Aufgaben des Bewährungshelfers weitgehend gleich geregelt, wie in § 52 StGB. Neu ist § 9 Abs. 3 MVG, in dem vorgesehen ist, dass der Bewährungshelfer das Gericht auch zu verständigen hat, *„wenn er wahrnimmt, dass sich der Gesundheitszustand seines Klienten erheblich verschlechtert, die Bedingungen in erheblichem Maße nicht eingehalten werden oder nicht ausreichen und dadurch die konkrete Gefahr besteht, dass der Betroffene aufgrund seines psychischen Zustandes eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde.“*. Eine Information des Gerichts bei Vorliegen der genannten Umstände erscheint sinnvoll und notwendig. Ob diese Umstände vorliegen kann jedoch ein Bewährungshelfer (als in der Sozialarbeit erfahrene Person) nicht auf Grundlage seiner eigenen Fachkenntnisse beurteilen. Bereits die Beurteilung, ob sich *„der Gesundheitszustand ... erheblich verschlechtert“*, erfordert medizinische Fachkenntnisse. Die geforderte Gefahrenprognose *„dass der Betroffene aufgrund seines psychischen Zustandes eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde.“* setzt jedenfalls einen fachkundigen forensischen Befund voraus.

Bewährungshelfer wären nach dem vorliegenden Entwurf die einzigen der in alternative Maßnahmen nach dem MVG eingebundenen Personen, die eine Verständigungspflicht gegenüber dem Gericht haben. In ihre Zuständigkeit und Fachkompetenz fallen jedoch nicht die medizinische Behandlung zur Verbesserung oder Stabilisierung des Gesundheitszustands und auch nicht eine therapeutische Behandlung. Diese wichtigen Aufgabenbereiche obliegen Ärzten und Therapeuten als forensischem Fachpersonal, das über die für das Gericht relevanten Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes und über das für eine konkrete Gefährdungseinschätzung relevante Fachwissen verfügt. Damit dem Gericht jene Entscheidungsgrundlagen möglichst rechtzeitig und möglichst vollständig vorliegen, die es benötigt, um adäquat auf sich ändernde Gefährdungen reagieren zu können, sind unmittelbare Verständigungen des Gerichts durch diese forensischen Fachleute erforderlich.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass vom Gericht neben Bewährungshilfe auch nach § 7 MVG therapeutische und/oder medizinische Behandlungen und/oder die Unterbringung in einer Nachsorgeeinrichtung angeordnet wurden. Dem Entwurf fehlen jedoch Regelungsinhalte, die einen Informationsaustausch zwischen den einzelnen behandelnden und betreuenden Professionen vorsehen. Die für die beteiligten Berufsgruppen bestehenden

Verschwiegenheitspflichten sind wesentliche Bestandteile der Rechtsordnung und notwendig, um Persönlichkeitsrechte Betroffener zu wahren sowie Vertrauensverhältnisse zu ermöglichen. Andererseits erscheinen Ausnahmen von diesen Verschwiegenheitspflichten erforderlich, um möglichst passende gelindere Mittel zur Vermeidung einer Unterbringung vorschlagen zu können und auch in Fällen mit hohem Gefahrenpotential ausreichend Sicherheit ambulanter Maßnahmen bieten zu können.

Um die angeordneten Bedingungen rechtzeitig an sich ändernde Umstände anpassen zu können und (weitere) Straftaten mit schweren Folgen vermeiden zu können, werden folgende Ergänzungen und Änderungen des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen:

- ⇒ Verständigungen an das Gericht, die – wie in § 9 Abs. 3 MVG vorgeschlagen – eine Bewertung des psychischen Gesundheitszustandes sowie eine Gefährdungseinschätzung voraussetzen, sollen nicht für Bewährungshelfer, sondern für forensische Fachleute vorgesehen werden.
- ⇒ Bewährungshelfer sollten jedoch über Verständigungen an das Gericht informiert werden, damit sie allenfalls bestehende Gefährdungen bei ihren Betreuungstätigkeiten berücksichtigen können.
- ⇒ Es sollen Fallkonferenzen unter den betreuenden und behandelnden Professionisten vorgesehen werden, bei denen der Austausch personenbezogener Daten Betroffener soweit zugelassen wird, als dies erforderlich ist, um jenen Gefahren, die Grundlage für die jeweiligen Unterbringungsentscheidung waren, vorzubeugen.

... zu §§ 431 Abs. 5 und 433 Abs. 3 StPO sowie § 62 Abs. 4 MVG „Sozialnetzkonferenz“

Die Durchführung von Sozialnetzkonferenzen ist seit 1.1.2016 gesetzlich geregelt (§§ 17a und 35a JGG sowie § 29e Bewährungshilfegesetz) und hat sich schon davor in Modellversuchen bewährt. Von ihrer Konzeption her ist für die Sozialnetzkonferenz eine Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe erforderlich: ein Bewährungshelfer benennt bestehende Problemlagen, für die dann unter Mitwirkung eines Koordinators im Rahmen der Sozialnetzkonferenz Lösungen und Unterstützungsangebote in einem Maßnahmenplan erarbeitet werden, der vom Bewährungshelfer entweder als geeignet abgenommen oder für notwendige Ergänzungen an die Sozialnetzkonferenz zurückgegeben wird. §§ 17a und 35a JGG ermöglichen die Anordnung einer Sozialnetzkonferenz auch ohne Anordnung von Bewährungshilfe. Diese Möglichkeit wird in der Praxis bei entsprechenden Zuweisungen auch wahrgenommen und bringt Probleme in der Durchführung.

- ⇒ Das gegenständlich begutachtete Gesetzesvorhaben sollte genützt werden, um dieses praktische Problem durch die folgenden (fett geschriebenen) Einfügungen in den Gesetzestext von §§ 17a und 35a JGG zu beseitigen: „... *einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der **Bestellung eines Bewährungshelfers und der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz** (§ 29e BewHG) beauftragen, ...*“

In § 62 Abs. 4 MVG ist bereits die für eine reibungslose praktische Durchführung erforderliche Kombination von Bewährungshilfe und Sozialnetzkonferenz vorgesehen. Auch §§ 431 Abs. 5 sowie 433 Abs. 3 StPO können so verstanden werden, dass der Auftrag für die Durchführung einer Sozialnetzkonferenz mit Bewährungshilfe zu kombinieren sind.

- ⇒ Um mögliche Missverständnisse bei Zuweisungen zu vermeiden wird darum ersucht, zumindest in den Erläuterungen - besser aber unmittelbar im Gesetzestext - das Erfordernis einer solchen Kombination klarzustellen.

... zu § 62 Abs. 2 MVG „Bestellung des Bewährungshelfers“

Eine gesetzliche Festlegung, aus welcher Einrichtung ein Bewährungshelfer zu bestellen ist, wäre für die praktisch (insbesondere in Hinblick auf notwendigen Reiseaufwand) jeweils

sinnvollste Bestellung zu einschränkend und ist bisher auch für keinen anderen Anordnungsfall vorgesehen.

⇒ § 62 Abs. 2 MVG sollte ersatzlos gestrichen werden.

... zu § 62 Abs. 3 MVG „Zusammenarbeit zwischen Sozialen Diensten und Bewährungshilfe“

Diese Bestimmung enthält keine klare Rollenbeschreibung und Aufgabenteilung zwischen den Sozialen Diensten einerseits und der Bewährungshilfe andererseits. Vor einer Entlassung sollte die Fallführung klar den Sozialen Diensten zugeordnet werden, weil dort die meisten Informationen vorhanden sind. Bewährungshelfer sollen in dieser Phase eine unterstützende Funktion sowie Zugang zu den für ihre weitere Betreuungsarbeit notwendigen Informationen haben.

- ⇒ In einer eigenen Bestimmung sollten im Zusammenhang mit der Fallführung die Aufgaben der Sozialen Dienste geregelt werden.
- ⇒ Die Unterstützende Funktion des Bewährungshelfers in der Phase vor einer Entlassung soll dadurch ausgedrückt werden, dass der zweite Satz in § 62 Abs. 3 MVG mit folgenden Worten beginnt „*Er hat **dabei zu unterstützen**, dass dem Betroffenen eine möglichst reibungsfreie Rückkehr in sein privates Umfeld ermöglicht wird, und ...*“.

... zu § 62 Abs. 5 MVG „Informationsaustausch auch mit Bewährungshilfe“

Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen allen relevanten Berufsgruppen ist ein wesentlicher Faktor für erfolgreiche Entlassungsvorbereitungen. Sobald ein vorläufiger Bewährungshelfer bestellt ist, ist es daher erforderlich, dass auch dieser in den durchzuführenden Informationsaustausch eingebunden wird.

- ⇒ Bewährungshelfer sollen als einzubeziehende Berufsgruppe explizit in § 62 Abs. 5 MVG genannt werden.

... zu § 64 Abs. 3 MVG „amtswegige Prüfung auch für gerichtliche Aufsicht“

Im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung kann auch gerichtliche Aufsicht nach § 10 MVG anzuordnen sein. Die Anordnung gerichtlicher Aufsicht ist im Vergleich zur reinen Anordnung von Bewährungshilfe die wesentlich eingriffsintensivere Maßnahme. Genauso wie bei der Anordnung von Bewährungshilfe kann auch hier eine ursprünglich gegebene Notwendigkeit wieder entfallen.

- ⇒ Eine jährliche amtswegige Prüfung soll in § 64 Abs. 3 MVG auch für die gerichtliche Aufsicht vorgesehen werden.

... zu §§ 3a und 156c StVG „Ausweitung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest“

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten, statt der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen von bis zu einem Jahr gemeinnützige Leistungen zu erbringen und Freiheitsstrafen von (voraussichtlich) bis zu 18 Monaten durch elektronisch überwachten Hausarrest zu verbüßen, werden ausdrücklich befürwortet.

... Redaktionsversehen in § 65 MVG

Statt „Entlassenenhilfe“ sollte es richtig „Entlassungshilfe“ heißen.

6. September 2017

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss

Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

<http://www.neustart.at>

ZVR-Zahl: 203142216